

Verbandsbestimmungen

Beilage zu den Statuten

1. "Aktivmitglied SVNH"

- a) Als "Aktivmitglied SVNH" wird ein Naturheiler erst nach bestandener Persönlichkeitsprüfung und 1 Jahr Bewährung durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.
- b) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen kann durch den Vorstand der Ausschluss aus dem Verband beschlossen werden.
- c) Aktivmitglieder SVNH erhalten den Verhaltenskodex als Bestätigung. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verband muss diese Bestätigung zurückgegeben werden.

2. "SVNH-geprüft in ..."

Nur wer alle 3 Teile der SVNH-Naturheilerprüfung mit Erfolg bestanden hat, darf sich "SVNH-geprüft in ..." nennen.

3. Regeln für die Berufsausübung

- a) Es dürfen keine Erfolge versprochen werden.
- b) Bei der Berufsausübung sind die dafür massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten.
- c) Anzeigen anlässlich Praxiseröffnung, Adressänderung oder Abwesenheit richten sich nach denjenigen der Ärzte.
- d) Inserate dürfen nicht grösser als die Hälfte einer Postkarte sein.
- e) Allgemeine Werbung, die mehr als Name, Berufsbezeichnung, Heilverfahren und Adresse enthält, ist vom Vorstand zu genehmigen.
- f) Das Signet des SVNH darf nur vom Verband verwendet werden.

4. Honorar-Richtlinien

- a) Bezahlt wird nie eine Heilung, sondern immer nur die aufgewendete Zeit.
- b) Für eine Konsultation (von ungefähr 30 – 60 Minuten) dürfen die Kosten CHF 150.00 nicht übersteigen.
- c) Der Vorstand kann in speziellen Fällen Abweichungen von diesen Honorar-Regelungen bewilligen.
- d) Auf die Zahlungsfähigkeit der Patienten wird Rücksicht genommen.
- e) Sobald die Teuerung 10% übersteigt, werden die Honoraransätze durch Vorstandsbeschluss angeglichen. (Berechnungsbasis: 2009).

5. Patienten-Information

Praktizierende Aktivmitglieder verpflichten sich, das Merkblatt „Natürliches Heilen“ des SVNH in den Praxisräumen aufzulegen.

./.

6. Auskunftserteilung

Praktizierende Aktivmitglieder verpflichten sich, den befugten Verbandsorganen jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

7. Qualitätssicherung

Praktizierende Aktivmitglieder verpflichten sich, jährlich 1 Person ein Mal kostenlos zu behandeln oder zu beraten, die im Auftrage des Vorstandes zu Kontrollzwecken erscheint.

Ich verpflichte mich, die vorstehenden Verbandsbestimmungen einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift
